SCHÄRDING
STADTGEMEINDE

WICHTIGER HINWEIS
FÜR ALLE OBJEKTEIGENTÜMER

Laut StVO § 93 Abs. 1 haben alle Objekteigentümer dafür zu sorgen, dass die entlang des Objektes liegenden Gehsteige und Gehwege von Verunreinigungen gesäubert sind. Ist in einer Fußgängerzone oder Wohnstraße kein Gehsteig vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern.

Wir bitten Sie, Ihrer Hausbesitzerpflicht nachzukommen.

Vielen Dank!

Die Stadtgemeinde Schärding